

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

**Gesetz – mit dem ein Schadensfonds zur
Abdeckung von Schäden durch ganzjährig
geschonte Wildarten eingerichtet wird
(Kärntner Wildschadensfondsgesetz)
Zahl: 01-VD-LG-1845/8-2018**

Klagenfurt, am 24. Oktober 2018

Der Fischereirevierversband St.Veit/Glan erstattet zu dem im Betreff angeführten
Gesetzesentwurf nachstehende

STELLUNGNAHME

Allgemein

Im Regierungsprogramm 2018 – 2023 gibt es ein klares Bekenntnis, dass zur Abdeckung von Schäden, die von ganzjährig geschonten Wildarten verursacht werden, ein Schadensfonds eingerichtet wird. Damit hat das Land Kärnten ein klares Bekenntnis für die Förderung und Verbreitung der „Problemarten“ (Bär, Luchs, Wolf, Otter, Biber) abgegeben und muss daher auch die möglichen Konsequenzen tragen. Im Zuge der Jagdgesetznovelle LGBl. Nr. 13/2018 wurden die Regelungen über den Wildschadensersatz grundlegend modifiziert. Für Schäden, die durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht werden, ist die Verpflichtung zum Schadenersatz durch den Jagdausübungsberechtigten entfallen. Konnten die Geschädigten vor der Gesetzesnovelle ihren Schaden zur Gänze vom Jagdausübungsberechtigten einfordern, so sieht das geplante Wildschadensfondsgesetz nur mehr „**Unterstützungsleistungen**“ vor. Dies führt zu einer **markanten Schlechterstellung** der Geschädigten. Dies ist direkt auf den Umstand zurückzuführen, dass die Aufbringung der Fondsmittel der Höhe nach bei Weitem nicht ausreichend gesichert ist! Bereits das letzte Fischottermonitoring im Jahr 2014 hat ergeben, dass der Fischotterbestand sich auf ganz Kärnten ausgebreitet hat und seit dem Jahr 2009 eine massive Zunahme um ca. 300 % (von ursprünglich 60 auf 160 erwachsene Exemplare) auftrat. Diese Zunahme hat zu extremen Rückgängen im Fischbestand natürlicher

Gewässer, insbesondere der Fließstrecken geführt. Im Jahresbericht 2016 des Landesfischereinspektors wird bestätigt, dass die Meldungen von Fischotterschäden in Kärnten weiter zugenommen haben. Generell betragen die Rückgänge der Fischbiomasse zwischen 38 und 90 %. Diese Situation hat sich weiter verschlechtert. Damit sind die Ziele des Kärntner Fischereigesetzes nicht mehr einhaltbar, nämlich gemäß § 1 ein „entsprechender standortgerechter, artenreicher und gesunder Bestand“. Es liegt im öffentlichen Interesse die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer zu sichern.

Seit dem Jahr 2016 sinkt die Zahl der ausgegebenen Fischerkarten. Wurden im Jahre 2016 noch weit über 27.000 Fischerkarten ausgegeben, so waren es im Jahr 2018 nur noch knapp 25.000 Fischerkarten. Damit lässt sich ein eindeutiger Trend erkennen, der nicht zuletzt auf die Fischotterproblematik zurückzuführen ist. Sowohl die Fischer aus Kärnten als auch Touristen kehren Kärnten den Rücken zu und fischen im benachbarten Ausland.

Stellungnahme im Detail

Zu § 1 - Ziel des Gesetzes

Ziel des Kärntner Wildschadensfondsgesetz ist es, zur Abdeckung von Schäden, welche durch ganzjährig geschonte Wildarten insbesondere in der Landwirtschaft, Almwirtschaft und der Fischereiwirtschaft verursacht werden, Unterstützungsleistungen zu erbringen. Hier ist erforderlich, dass die genannten Unterstützungsleistungen bzw. die Höhe dieser Entschädigungen genauer definiert werden. Die entstandenen Schäden müssen zur **Gänze abgegolten** werden, die Leistung von „Unterstützungsleistungen“ ist inakzeptabel. Wenn das Land Kärnten Tierarten, welche in unserer Kulturlandschaft nicht mehr heimisch sind, fördern und über das für das Ökosystem verträgliches Maß hinweg erhalten möchte, muss es auch die Kosten für diese Belastungen zur Gänze tragen.

Wenn wie im geplanten Gesetzesentwurf vorgesehen nur eine „Unterstützungsleistung“ geregelt werden soll, dann muss für die Geschädigten immer auch der zivilrechtliche Weg einer Entschädigung zur vollen Schadensabdeckung möglich sein!

Zu § 3 - Aufgabe des Fonds

Ansprüche nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf dürfen nicht auf natürliche Personen beschränkt werden, sondern vielmehr auch juristische Personen erfassen.

Zu § 4 Abs 1 und Abs 2 Z 4 - Allgemeine Voraussetzungen

Die Definition bzw. Herleitung eines „Schadens“ in der Fischerei durch den Fischotter ist nicht nach dem Jagdgesetz geregelt und muss hier definiert sein, da die Schadensermittlung schwierig sein kann. Der Schaden ist eindeutig nachvollziehbar, da einerseits regelmäßig eine GZÜ durch das Land Kärnten durchgeführt wird und andererseits seit Aufkommen des Fischotters ein aktuelles Monitoring stattfindet. Damit wurde bereits der bisherige Schaden ermittelt, nämlich ein Rückgang der Fischbiomasse bis zu 90 %. Davon ist auch die autochthone donaustämmige Görtschitztaler Urforelle im Oberlauf der Görtschitz beinahe vom Aussterben betroffen.

Nur durch umfangreiche Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen (Genteiche) konnte der Erhalt bisher sichergestellt werden.

Demnach ist die Auszahlung von Unterstützungsleistungen nur möglich, wenn deren Finanzierung aus Fondsmitteln gesichert ist. Diese Regelung ist nicht vertretbar. Es muss sichergestellt werden, dass der Entschädigungsfonds in einem Maß finanziert werden muss, um den entstandenen Schaden zu 100% abgelden zu können.

Zu § 7 – Kuratorium

Dem Kuratorium gehören neben dem mit den rechtlichen Angelegenheiten der Jagd betraute Mitglied der Landesregierung sowie mit den rechtlichen Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung, drei weitere Mitglieder mit beschließender Stimme an. Zwei davon sind auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer und eines auf Vorschlag der Kärntner Jägerschaft zu bestellen. Ein Vertreter der größten Geschädigtengruppe, der „Fischerei“ ist nicht im Kuratorium zu finden. Es wird daher, wie auch im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, gefordert, dass ein Kuratoriumsmitglied mit **beschließender Stimme** durch den **Landesfischeibeirat** zu bestellen ist.

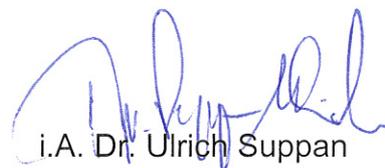
Zu § 12 - Aufbringen der Mittel

Der § 12 regelt die Aufbringung der Mittel. Hier ist sicherzustellen, dass die Mittel des Landes gemäß § 12 Z 2 zumindest in der Höhe zur Verfügung gestellt werden, wie die Mittel gemäß § 12 Z 1. Darüber hinaus sollten teilweise auch jene Mittel dem Fonds zugeführt werden, welche das Land Kärnten aus der Fischerkarten- und Fischer-gastkartenabgabe erhält. Damit würde die Fischerei in Kärnten auch real einen Beitrag zur Schadenslinderung der Otterschäden leisten.

Der Fischereirevierversband St.Veit/Glan ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme und steht für weitere Gespräche und Informationen gerne zur Verfügung.

Der Vorsitzende:

DI Volkhard Neuper
Klagenfurter Straße 1
9372 Eberstein



i.A. Dr. Ulrich Suppan